

I. November 2019

## GESETZESFOLGENABSCHÄTZUNG

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht

### Kontakt:

BDIU Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V.  
Friedrichstraße 50-55 || 10117 Berlin  
Telefon 030 206 07 36-27 || Fax 030 206 07 36-33  
bdiu@inkasso.de || [www.inkasso.de](http://www.inkasso.de)

### Ansprechpartner:

Rechtsanwalt Kay Uwe Berg, Hauptgeschäftsführer  
Ass. iur. Daniela Gaub, Leiterin Recht  
Dennis Stratmann, Leiter Public Affairs

BDIU Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V.  
Friedrichstraße 50-55 || 10117 Berlin  
Telefon 030 206 07 36-0 || Fax 030 206 07 36-33  
bdiu@inkasso.de || [www.inkasso.de](http://www.inkasso.de)

Member of FENCA – Federation of European National Collection Associations

PRÄSIDENTIN Kirsten Pedd  
HAUPTGESCHÄFTSFÜHRER  
Kay Uwe Berg  
SITZ DES VERBANDES Berlin  
Register-Nr. VR 28841 B  
AG Charlottenburg

**BMJV | Frage 1:**

*Kann entsprechend der Begründung auf Seite 18 des Gesetzentwurfs von etwa 23 Millionen Forderungen jährlich ausgegangen werden, die an Inkassounternehmen übergeben werden, und von denen etwa 80 Prozent im Bereich der untersten Wertstufe nach dem RVG liegen?*

**Antwort BDIU:** Das ist grundsätzlich korrekt. Die Zahl der an Inkassodienstleister im Jahr neu übergebenen Forderungen erheben wir regelmäßig. In den Ergebnissen der Branchenstudie 2012 lag der Wert bei 18,8 Millionen, bei der Branchenstudie 2016 bei 22,3 Millionen und bei der aktuellen Branchenstudie 2019 bei 20,6 Millionen.

Seit der Branchenstudie 2016 erfassen wir die Forderungsstruktur nach Wertstufen. Tabelle 1 zeigt die Ergebnisse der Branchenstudien 2016 und 2019. Die Verzerrungen in der Branchenstudie 2016 sind auf die Nachwirkungen der Wirtschaftskrise zurückzuführen, wegen der eine größere Zahl hoher Forderungen ins Inkasso gegangen ist. Die Branchenstudie 2019 zeigt dann wieder den Normalzustand: 83 Prozent der Forderungen sind der untersten Wertstufe zuzuordnen. Auch 2016 waren es immerhin 45 Prozent. Die Zunahme der kleineren Forderungen ist auch auf die noch immer wachsende Bedeutung des E-Commerce zurückzuführen, der sich im vergangenen Jahrzehnt zum Hauptauftraggeber der Branche entwickelt hat.

*Tabelle 1: Forderungsstruktur / Wertstufen*

Wertstufen	übergebene Forderungen	
	Branchenstudie 2016	Branchenstudie 2019
0 bis 10 Euro	1%	3%
> 10 bis 50 Euro	15%	20%
> 50 bis 100 Euro	10%	28%
> 100 bis 500 Euro	19%	32%
> 500 bis 1.000 Euro	11%	8%
> 1.000 bis 5.000 Euro	17%	6%
> 5.000 bis 10.000 Euro	10%	1%
> 10.000 Euro	21%	2%

*Quelle: BDIU-Branchenstudie 2016; BDIU-Branchenstudie 2019.*

Anlässlich der Anfrage des BMJV haben wir, auch um die Zahlen der Branchenstudie erneut zu verifizieren, eine sehr umfassende Stichprobe bei verschiedenen Mitgliedsunternehmen eingeholt. Die Stichprobe beinhaltet unterschiedliche Mandate unterschiedlicher Auftraggeber aus unterschiedlichen Branchen. Tabelle 2 zeigt die Auswertung der Stichprobe mit Blick auf die Forderungsstruktur und bestätigt die Aussagen der Branchenstudien.

Tabelle 2: Forderungsstruktur nach Forderungshöhe

Branche	Stk. Forderungen	bis 500 €		500 - 1000 €	
		absolut	relativ	absolut	relativ
Energie	12.827	10.033	78%	1.533	12%
Telekommunikation	38.034	24.839	65%	8.770	23%
Versicherer	158.175	144.608	91%	8.801	6%
Finanzen	81.862	35.033	43%	8.276	10%
ÖPNV	422.256	422.256	100%	-	0%
E-Commerce	625.304	533.002	85%	55.791	9%
<b>SUMME</b>	<b>1.338.458</b>	<b>1.169.771</b>	<b>87%</b>	<b>83.171</b>	<b>6%</b>

1.000 - 1.500 €		1.500 - 2.000 €		größere	
absolut	relativ	absolut	relativ	absolut	relativ
532	4%	263	2%	466	4%
2.566	7%	794	2%	1.065	3%
2.204	1%	912	1%	1.650	1%
5.930	7%	4.281	5%	28.342	35%
-	0%	-	0%	-	0%
16.417	3%	7.618	1%	12.476	2%
<b>27.649</b>	<b>2%</b>	<b>13.868</b>	<b>1%</b>	<b>43.999</b>	<b>3%</b>

Quelle: BDIU-Erhebung Oktober 2019; Daten verschiedener Mitgliedsunternehmen; Auftragsübergabe 2018.

Tatsächlich sind in der Stichprobe sogar insgesamt 87 Prozent der rund 1,3 Millionen analysierten Forderungen der untersten Wertstufe zuzuordnen.

**BMJV | Frage 2:**

*Welche (in Anlehnung an die Gebührensätze aus dem Rahmen der Nummer 2300 VV RVG berechneten) Kosten wurden dabei bisher in welchem Umfang in etwa geltend gemacht? (ggf. können dabei Gebührensätze zu Gruppen zusammengefasst werden, z. B. 0,5-0,7; 0,8-1,0; 1,1-1,3)*

**Antwort BDIU:** Inkassoaufträge sind in der Regel nicht auf ein (oder mehrere) einfache Schreiben beschränkt, sondern umfassen je nach Art und Umfang des Inkassoauftrags:

- Aktenanlage,
- Entgegennahme der maßgeblichen Informationen zur Schlüssigkeits- und Rechtsprüfung sowie der Erfüllung der gesetzlichen Informationspflichten,
- Geldwäscheprüfungen,
- Rechtsprüfung am Auftragsbeginn (und bei Einwänden des Schuldners),
- Schuldneridentifikation,
- Aktenzusammenführungen,
- Erkennung von Identitätsdiebstahl (vgl. aktuell BGH v. 6.6.2019, I ZR 216/17),
- Adressverifizierung und -ermittlung,
- schriftliche, elektronische und fernmündliche Mahnansprache,
- (erneute) Anforderungen von Unterlagen,
- Erläuterung der Haupt- und Gesamtforderung in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht,
- Einwendungsbearbeitung unterhalb der Schwelle des Bestreitens,
- Klärung der Zahlungswilligkeit und der Leistungsfähigkeit des Schuldners,
- nachfolgende Korrespondenz mit Bevollmächtigten der Schuldner (inkl. Klärung der Vertretungsberechtigung),
- Bemühen um eine Zahlungsvereinbarung – im Gegensatz zum Gerichtsvollzieher, bei dem schon der Versuch einer gütlichen Einigung die Gebühr anfallen lässt, erhält der Rechtsdienstleister die Einigungsgebühr nur, wenn es auch zu einer Zahlungsvereinbarung kommt,
- Zahlungseingangsverarbeitung insbesondere bei nicht erläuterten Teilleistungen unter dem Aspekt der darin liegenden Rechtserklärung (Zahlungsbestimmung nach §§ 366, 367 BGB),
- Zahlungseingangsüberwachung einschließlich immer wiederkehrender Zahlungserinnerungen,
- Bearbeitung von Einmeldungen bei Auskunfteien inklusive Fortschreibung,
- Beschwerdebearbeitung,
- Bearbeitung von Anfragen der Aufsichtsbehörden und sonstiger öffentlicher Stellen.

Tabelle 3: Geltend gemachte Gebührensätze

BRANCHE	Stk. Forderungen	bis 0,3		< 0,5	
		absolut	relativ	absolut	relativ
Energie	12.827	10	0%	-	0%
Telekommunikation	38.034	262	1%	-	0%
Versicherer	158.175	220	0%	-	0%
Finanzen	81.862	81.862	100%	-	0%
ÖPNV	422.256	-	0%	-	0%
E-Commerce	617.072	665	0%	743	0%
<b>SUMME</b>	<b>1.330.226</b>	<b>83.019</b>	<b>6%</b>	<b>743</b>	<b>0%</b>

≤ 0,5		0,6-0,7		0,8	
absolut	relativ	absolut	relativ	absolut	relativ
2.837	22%	-	0%	-	0%
-	0%	-	0%	-	0%
30.378	19%	554	0%	-	0%
-	0%	-	0%	-	0%
-	0%	-	0%	-	0%
127.668	21%	516	0%	5.807	1%
<b>160.883</b>	<b>12%</b>	<b>1.070</b>	<b>0%</b>	<b>5.807</b>	<b>0%</b>

0,9		1,0		1,1	
absolut	relativ	absolut	relativ	absolut	relativ
-	0%	9.980	78%	-	0%
-	0%	1.245	3%	-	0%
-	0%	127.023	80%	-	0%
-	0%	-	0%	-	0%
-	0%	-	0%	422.256	100%
7.593	1%	148.288	24%	37	0%
<b>7.593</b>	<b>1%</b>	<b>286.536</b>	<b>22%</b>	<b>422.293</b>	<b>32%</b>

1,2		1,3		>1,3	
absolut	relativ	absolut	relativ	absolut	relativ
-	0%	-	0%	-	0%
-	0%	36.527	96%	-	0%
-	0%	-	0%	-	0%
-	0%	-	0%	-	0%
-	0%	-	0%	-	0%
59	0%	324.553	53%	1.143	0%
<b>59</b>	<b>0%</b>	<b>361.080</b>	<b>27%</b>	<b>1.143</b>	<b>0%</b>

Quelle: BDIU-Erhebung Oktober 2019; Daten verschiedener Mitgliedsunternehmen; Auftragsübergabe 2018.

Für den umfassenden Inkassoauftrag machen Inkassounternehmen und Rechtsanwälte in Einklang mit der aktuellen Rechtsprechung in der Regel die anwaltliche Schwellengebühr (1,3 RVG-Gebühr) geltend, bei besonderer Komplexität kann diese Gebühr noch überschritten werden.

Die vorgesehene kategorische Gebührenreduzierung würde laut Branchenstudie 2019 des BDIU 80 bis 85 Prozent der Forderungen betreffen. Dieser Befund deckt sich mit den Ergebnissen der Stichprobe, die der BDIU für die Anfrage des BMJV eingeholt hat (Tabelle 3). Bei der Stichprobe ist zu berücksichtigen, dass der Anteil von E-Commerce-Forderungen am Gesamtforderungsvolumen deutlich größer ist als in der Stichprobe – dies erklärt die Verzerrungen im Vergleich zu den Daten der Branchenstudie 2019.

Viele Inkassounternehmen haben mit ihren Auftraggebern für „Kleinforderungen“ individuell besonders niedrige Vergütungen vereinbart, von der Schuldner profitieren – insbesondere, aber nicht nur, wenn sie auf das erste Mahnschreiben des Inkassounternehmens die Zahlung leisten. Diese punktuelle Abkehr vom „Auftragsprinzip“ stellt sicher, dass bei kleinen Forderungen auch kein optisches „Missverhältnis“ zwischen Haupt- und Nebenforderung besteht. Insbesondere dieses Entgegenkommen der Gläubiger und der von ihnen beauftragten Inkassounternehmen führt dazu, dass die Inkassokosten im Bereich kleiner Forderungen deutlich niedriger ausfallen als beim Blick auf alle Forderungshöhen.

Wann von einer „Kleinforderung“ ausgegangen wird, ist nicht einheitlich definiert.

**BMJV | Frage 3:**

*In welchen Wertstufen sind die übrigen Fälle in etwa anzusiedeln? (ggf. können dabei Wertstufen zu Gruppen zusammengefasst werden, z. B. 500-2.000, 2.000-10.000 Euro usw.)*

**Antwort BDIU:** Wir verweisen auf die Antwort auf Frage 1.

**BMJV | Frage 4:**

*Wie viel Prozent dieser Forderungen bleiben in etwa unstreitig?*

**Antwort BDIU:** Die Frage ist kaum zu beantworten, da es aktuell weder in der Inkassopraxis, noch in der Rechtsprechung, noch vom Gesetzgeber oder im Referentenentwurf eine belastbare Definition bzw. Abgrenzung der Begriffe „streitige Forderung“ und „unstreitige Forderung“ gibt. Indizien für die Beantwortung der Frage dürfte allerdings Tabelle 4 liefern.

Vorab ist festzuhalten, dass es nicht unüblich ist, dass Schuldner auch außergerichtlich die Berechtigung einer Forderung gegenüber dem Inkassodienstleister bestreiten. Es gehört zum Tagesgeschäft, dass Inkassodienstleister in diesen Fällen die Rechtsposition des Gläubigers umfassend erläutern. Viele Fälle lassen sich so einvernehmlich ohne Beschreiten des gerichtlichen Mahnverfahrens klären.

Gerichtliche Mahnverfahren werden in **15 bis 20 Prozent** der bearbeiteten Forderungen eingeleitet. Grund ist hierbei bei weitem nicht immer ein (qualifiziertes) Bestreiten der Forderung durch den Schuldner, sondern in sehr vielen Fällen fehlender Zahlungswille trotz Zahlungsfähigkeit und Berechtigung der geltend gemachten Forderung.

In den eingeleiteten gerichtlichen Mahnverfahren wird in rund **5 Prozent** der Fälle Widerspruch bzw. Einspruch erhoben (bezogen auf die Gesamtzahl der außergerichtlich und gerichtlich bearbeiteten Forderungen **0,8 Prozent** der Fälle).

In **23 Prozent** der Fälle, in denen Ein- bzw. Widerspruch erhoben wurde (**0,2 Prozent** in Bezug zur Gesamtzahl der Inkassofälle), kommt es tatsächlich zu einem Prozess/Gerichtsverfahren. Gründe für den Verzicht auf das streitige Verfahren sind in den seltensten Fällen grundlegende Zweifel an der Berechtigung der Forderung. Vielmehr stehen in vielen Fällen wirtschaftliche Erwägungen des Auftraggebers/Gläubigers im Vordergrund, der die Kosten hierfür auslegen müsste.

**98 Prozent** der beantragten Titulierungen sind übrigens erfolgreich.

Tabelle 4: Gerichtliche Verfahren, Widersprüche, streitige Prozesse

BRANCHE	Gesamtzahl Forderungen	Einleitung gerichtliches Mahnverfahren		Anzahl Einspruch/Widerspruch		
		absolut	relativ zur Gesamtzahl Forderungen	absolut	relativ zur Gesamtzahl MB/VB	relativ zur Gesamtzahl Forderungen
Energie	12.827	5.406	42%	441	8%	3%
Telekommunikation	38.034	15.833	42%	1.021	6%	3%
Versicherer	158.175	72.523	46%	3.640	5%	2%
Finanzen	81.862	27.493	34%	897	3%	1%
ÖPNV	422.256	17.903	4%	993	6%	0%
E-Commerce	625.304	81.493	13%	3.893	5%	1%
<b>SUMME</b>	<b>1.338.458</b>	<b>220.651</b>	<b>16%</b>	<b>10.885</b>	<b>5%</b>	<b>0,8%</b>

Fälle, in denen es wegen des Widerspruchs zu einem Prozess kam		
absolut	relativ zur Gesamtzahl Einspruch/Widerspruch	relativ zur Gesamtzahl Forderungen
66	15%	1%
168	16%	0%
943	26%	1%
421	47%	1%
0	0%	0%
895	23%	0%
<b>2.493</b>	<b>23%</b>	<b>0,2%</b>

Erfolgreiche Titulierungen	
absolut	relativ zur Gesamtzahl ger. MV
5.405	100%
15.829	100%
72.477	100%
27.361	100%
16.910	94%
77.542	95%
<b>215.524</b>	<b>98%</b>

Quelle: BDIU-Erhebung Oktober 2019; Daten verschiedener Mitgliedsunternehmen; Auftragsübergabe 2018.

Der BDIU sieht sich aktuell außerstande, die Frage konkreter zu beantworten: Daten darüber, wie häufig ein Schuldner im außergerichtlichen Verfahren (qualifizierte oder unqualifizierte) Einwände gegen eine Forderung erhebt, liegen nicht vor. Die geringe Quote der Fälle, die ins gerichtliche Mahnverfahren gehen (16 Prozent), die verschwindend geringe Quote der Wider- bzw. Einsprüche (5 Prozent in Bezug auf die eingeleiteten gerichtlichen Verfahren, 0,8 Prozent in Bezug auf die Gesamtzahl der bearbeiteten Forderungen) zeigen jedoch nicht nur, dass Inkassodienstleister fast nie unberechtigte Forderungen bearbeiten, sondern darüber hinaus, dass sie mit ihrer rechtlichen Expertise dazu im Stande sind, rechtliche Streitigkeiten zwischen Gläubiger und Schuldner – die durchaus häufig sind - erfolgreich zu moderieren und beizulegen.

**BMJV | Frage 5:**

*Wie viel Prozent dieser Forderungen sind in etwa als besonders umfangreich oder besonders schwierig anzusehen?*

**Antwort BDIU:** Inkassounternehmen machen sehr selten Inkassogebühren geltend, die über einer 1,3er RVG-Gebühr liegen (vgl. Tabelle 3).

**BMJV | Frage 6:**

*Wie viel Prozent dieser Forderungseinziehungen sind in etwa in dem Sinne erfolgreich, dass die Inkassokosten von den Schuldnern bezahlt werden?*

Erfahrungsgemäß werden die Inkassokosten mandatsübergreifend am Ende der Gesamtbearbeitung in ca. **60 Prozent** der Fälle bezahlt. Das bestätigt auch der Blick auf die Stichprobe (Tabelle 5).

Die bisherigen Branchenstudien des BDIU beinhalten jedoch keine dahingehenden Zahlen. Ohnehin lassen sich dazu nur schwer einheitlich Daten erheben, da die Verrechnungsreihenfolge zumindest im Binnenverhältnis zwischen Auftraggeber und Inkassodienstleister Teil der Privatautonomie ist.

Tabelle 5 zeigt erneut die zur Beantwortung der Fragen des BMJV angeforderte Stichprobe. Von den Anfang 2018 übergebenen Forderungen aus diversen Branchen wurden bis Anfang Oktober 2019 rund 20 Prozent geschlossen, ohne dass der Schuldner Haupt- oder Nebenforderung bedienen konnte (Schuldner nicht auffindbar, Zahlungsunfähigkeit etc.). Bei den Zahlungserfolgen zeigen sich erhebliche Unterschiede zwischen den verschiedenen Branchen. Bis Anfang Oktober 2019 waren aber branchenübergreifend bereits gut 60 Prozent der Forderungen ausgeglichen. Viele Forderungen befinden sich noch in der (gerichtlichen oder außergerichtlichen) Bearbeitung.

Tabelle 5: Zahlungen durch den Schuldner

BRANCHE	Gesamtzahl Forderungen	Anzahl geschlossener Fälle ohne Zahlung		Anzahl geschlossener Fälle mit Voll- oder Teilzahlung	
		absolut	relativ	absolut	relativ
Energie	12.827	1.287	10%	6.414	50%
Telekommunikation	38.034	2.561	7%	14.453	38%
Versicherer	158.175	11.353	7%	126.540	80%
Finanzen	81.862	15.314	19%	38.475	47%
ÖPNV	422.256	205.681	49%	181.570	43%
E-Commerce	625.304	34.154	5%	468.978	75%
<b>SUMME</b>	<b>1.338.458</b>	<b>270.350</b>	<b>20%</b>	<b>843.229</b>	<b>63%</b>

Quelle: BDIU-Erhebung Oktober 2019; Daten verschiedener Mitgliedsunternehmen; Auftragsübergabe 2018.

**BMJV | Frage 7:**

Wie viel Prozent dieser Verfahren gelangen in etwa in das gerichtliche Mahnverfahren?

**Antwort BDIU:** Siehe Antwort auf Frage 4.

**BMJV | Frage 8:**

In wie viel Prozent der Verfahren, die im Bereich der untersten Wertstufe liegen, werden in etwa für Zahlungsvereinbarungen Einigungsgebühren berechnet?

**Antwort BDIU:** Zahlungsvereinbarungen (Stundungen, Teilzahlungs- bzw. Vergleichsvereinbarungen) zählen zum Tagesgeschäft von Inkassodienstleistern. Tabelle 6 gibt einen Überblick darüber, wie häufig derartige Vereinbarungen geschlossen werden.

Tabelle 6: Übersicht Zahlungsvereinbarungen

BRANCHE	Gesamtzahl Forderungen	Anzahl mindestens eine Zahlungsvereinbarung	
		absolut	relativ
Energie	12.827	1.841	14%
Telekommunikation	38.034	5.683	15%
Versicherer	158.175	22.562	14%
Finanzen	81.862	17.544	21%
ÖPNV	422.256	61.311	15%
E-Commerce	625.304	316.837	51%
<b>SUMME</b>	<b>1.338.458</b>	<b>425.778</b>	<b>32%</b>

Quelle: BDIU-Erhebung Oktober 2019; Daten verschiedener Mitgliedsunternehmen; Auftragsübergabe 2018.

Auch wenn je Zahlungsvereinbarung grundsätzlich eine Einigungsgebühr anfallen kann, werden diese nicht immer erhoben. Das gilt gerade für sehr kleine Forderungen.

**BMJV | Frage 9:**

Welche Minder- bzw. Mehreinnahmen der Inkassounternehmen werden durch die vorgesehenen Änderungen bei den Geschäfts- und Einigungsgebühren und der Möglichkeit der Geltendmachung der Vergütung im gerichtlichen Mahnverfahren jeweils in etwa erwartet?

**Antwort BDIU:** Die Umsätze der Inkassobranche würden um mindestens ein Drittel einbrechen. Das folgt aus den Forderungs- und Gebührenstrukturen, die wir mit der Branchenstudie 2019 ermittelt haben und die auch dem BMJV vorliegen. Bestätigt wird diese Prognose durch Simulationen und Hochrechnungen, die kleine, mittlere und große Inkassounternehmen durchgeführt haben. Punktuell sind auch höhere Umsatzeinbußen von 40 Prozent und mehr zu erwarten. Das ist auf die umfassenden Änderungen bei den Geschäfts- und Einigungsgebühren zurückzuführen.

Die Auswirkungen auf den Unternehmensgewinn werden regelmäßig gerade bei kleineren und mittleren Inkassounternehmen noch viel gravierender ausfallen. Berücksichtigt man, dass laut Branchenstudie 2019

- 32 Prozent der BDIU-Mitglieder eine Umsatzrendite von  $\leq$  10 Prozent,
- 22 Prozent der BDIU-Mitglieder eine Umsatzrendite von  $\leq$  20 Prozent
- und nur 17 Prozent eine Umsatzrendite von über 20 Prozent verzeichnen<sup>1</sup>,

<sup>1</sup> 28 Prozent der BDIU-Mitglieder haben auf die entsprechende Frage der Branchenstudie nicht geantwortet.

wird offenbar, dass wesentliche Teile der Branche durch die im Referentenentwurf vorgeschlagenen kostenrechtlichen Anpassungen in der aktuellen Form existenziell gefährdet würden.

Eine Kompensation durch die Möglichkeit der Geltendmachung der Vergütung im gerichtlichen Mahnverfahren, wie vom BMJV suggeriert, ist nicht zu erwarten. Wie im Referentenentwurf zutreffend dargelegt, können Inkassodienstleister *de lege lata* bereits (über den prozessualen Erstattungsanspruch des § 4 Absatz 4 Satz 2 RDGEG in Höhe von 25 Euro hinaus) die für ihre Tätigkeit für den Gläubiger angefallenen Kosten für die Durchführung des gerichtlichen Mahnverfahrens über den materiell-rechtlichen Schadensersatzanspruch geltend machen. Auch wenn es sicherlich Inkassodienstleister gibt, die bislang allein den prozessualen Erstattungsanspruch geltend gemacht haben, wird bereits nach geltendem Recht – auch gemäß des jeweiligen Auftrags zur Einziehung – der materiell-rechtlich angefallene Schadensersatzanspruch des Gläubigers in Höhe des Differenzbetrages bis zu einer 1,3er-Gebühr in durchaus vielen Inkassoverfahren geltend gemacht. Insofern geht der Referentenentwurf hier von einer Fehlannahme aus.

Außerdem gehen – Stand jetzt – nur 20 Prozent der Forderungen überhaupt ins gerichtliche Verfahren, und das nur in der Gesamtbetrachtung. In einigen Branchen ist die Quote weitaus geringer (vgl. Tabelle 4). Tabelle 7 zeigt, dass sich die Möglichkeit der Geltendmachung der Vergütung im gerichtlichen Mahnverfahren deutlich weniger kompensierend auswirkt als im Referentenentwurf behauptet.

Tabelle 7: Inkassokosten gerichtliches Mahnverfahren *de lege lata* vs. *de lege ferenda* (niedrigste Streitwertgruppe)

<b>DE LEGE LATA</b>	<b>DE LEGE FERENDA</b>
Gebühr für Titulierung im ger. MV – <u>Inkassodienstleister</u>	Gebühr für Titulierung im ger. MV – <u>Inkassodienstleister oder Rechtsanwalt</u>
Proz. Erstattungsanspruch 25,00 Euro (§ 4 Abs. 4 Satz 2 RDGEG)	1,0 Verfahrensgebühr 45,00 Euro (Nr. 3305 VV RVG)
Mat.-rechtl. Erstattungsanspruch 33,50 Euro (Diff. bis zur 1,3er Geschäftsgebühr)	0,5 Verfahrensgebühr 22,50 Euro (Nr. 3308 VV RVG)
Insgesamt <b>58,50 Euro</b>	Insgesamt <b>67,50 Euro</b>
Gebühr für Titulierung im ger. MV – Gericht	Gebühr für Titulierung im ger. MV – Gericht
KV 1100 GKG: <b>32,00 Euro</b> (0,5 – mind. 32,00 €)	KV 1100 GKG: <b>32,00 Euro</b> (0,5 – mind. 32,00 €)
<b>Insgesamt: 90,50 Euro</b>	<b>Insgesamt: 99,50 Euro</b>

Quelle: Eigene Darstellung.

### BMJV | Frage 10:

*In welchem Umfang werden in etwa Mindereinnahmen durch die Vereinbarung höherer Vergütungen bzw. den Wegfall bisheriger faktischer Nachlässe an die Auftraggeber weitergegeben werden können?*

**Antwort BDIU:** In überhaupt keinem Umfang. Denn die Auftraggeber sind nur bereit, die Inkassovergütungen zu vereinbaren, die auch als Verzugsschaden an den Schuldner weiterberechnet werden können. Ein Ausgleich des massiven Umsatzeinbruchs durch höhere Vergütungen wird kaum durchzusetzen sein.